

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und der Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste oder sonstigen Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Lösen der Zugangsberechtigung erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Stadt Ehingen (Donau) betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung.
4. Seinen Zweck, der Erholung der Bevölkerung zu dienen, kann das Bad nur erfüllen, wenn die Besucher aufeinander Rücksicht nehmen und die Einrichtung pfleglich behandeln.
5. Die Benutzung des Freibades mit sämtlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften im Rahmen der Verletzung von Aufsichtspflichten (u. a. § 732 BGB) für ihre Kinder.
6. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
7. Offenes Feuer z.B. Shisha-Pfeifen und / oder Grillen ist untersagt.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Professionelle Foto- und Videoaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder andere Übertragungen in digitaler oder analoger Form sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung durchgeführt werden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, Badezeiten, Eintrittspreise und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich wegen körperlichen oder geistiger Beeinträchtigung nicht sicher bewegen können oder das Risiko einer eigenen Gefährdung besteht, dürfen sich nur mit (sorgeberechtigter) Begleitperson in der öffentlichen Einrichtung Freibad aufhalten. Dies gilt auch für Kinder unter 7 Jahren. Die Begleitperson muss dabei schwimmen können.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechenden Leistungen sein.
6. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden ersatzlos eingezogen.
7. Freikarten für das 3. und weitere Kind gegen Vorlage der jeweils letzten Vorkarte.

8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
9. Bei schlechter Wetterlage z.B. Gewitter wird das Freibad geschlossen.
10. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das städtische Freibad einschließlich der Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen haftet der Betreiber nicht.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Fahrzeuge, die widerrechtlich außerhalb gekennzeichneten Flächen abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
4. Schulen, Vereine und sonstige geschlossene Gruppen werden von der Verwaltung extra zugelassen. Hierbei erlischt die Haftung des Badepersonals und geht auf die Gruppenaufsicht über.

IV. Benutzung des Bades

1. Den Garderobenschrank oder das Schließfach hat der Badegast selbst zu verschließen. Wertfächer können kostenlos gemietet werden. Die Schränke und Wertfächer stehen nur während der Gültigkeit einer Zugangsberechtigung und nur maximal 1 Tag zur Verfügung.
2. Umkleidekabinen für Behinderte und Rollstuhlfahrer sind ausschließlich diesem Personenkreis vorbehalten.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmbecken ist nur in üblicher und ordentlicher Badebekleidung (keine Sporthosen, Unterwäsche, Straßenbekleidung etc.) gestattet und muss den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand entsprechen. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheiden die Aufsichtskräfte. Eltern müssen für geeignete Badebekleidung (z.B. Schwimmwindel) ihrer Kleinstkinder sorgen.
4. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife, Shampoo und dergleichen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Rasieren, Nägel- oder Haarschneiden oder -entfernen und ähnlichem ist nicht erlaubt.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Die Benutzung von Sprunganlage und der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
 - a. dass der Sprungbereich frei ist,
 - b. dass nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
 - c. dass nicht seitwärts gesprungen wird.
8. Den Badegästen ist insbesondere folgendes nicht gestattet:
 - a. der störende Betrieb von Ton- oder Bildwiedergebenden Geräten, Medien und Musikinstrumenten,
 - b. das Rauchen, verdampfen von e-Zigaretten o. ä. in und an den Becken (absolutes Rauchverbot herrscht auf der Liegefläche um das Kleinkinderbecken; Zigarettenkippen sind in Aschenbechern zu sammeln und in den Abfalleimern zu entsorgen),

- c. Flaschen und ähnlich zerbrechliche Gegenstände in die Duschräume, auf die Beckenumgänge oder in die Becken mitzunehmen,
 - d. Speisen und Getränke auf der Badeplatte einschließlich der Wasserbecken zu verzehren,
 - e. das Ball- und Fangspielen im Sprung- und Schwimmbecken,
 - f. das seitliche Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken,
 - g. die Benutzung von Luftmatratzen im Sprung- und Schwimmbecken,
 - h. Ballspielen auf den nicht dafür vorgesehenen Plätzen,
 - i. das Fahren von Inline-Skates, Elektro Scooter oder -boards, Rollern und Fahrrädern im gesamten Freibad,
 - j. Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
 - k. Auswaschen jeglicher Kleidung oder Gegenständen im Beckenwasser,
 - l. Das Reservieren von Stühlen, Bänken oder Liegen (sowie das transportieren auf die Liegewiese) ist nicht gestattet.
9. Das Kinderplanschbecken ist den Kleinkindern vorbehalten.
10. Schwimmer- und Springerbecken dürfen nur von Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer, egal welchen Alters, dürfen nur das für sie bestimmte Becken benutzen.

V. Aufsicht

1. Der von der Stadt Ehingen bestellte Schwimmmeister bzw. sein Stellvertreter führt die Aufsicht im Freibad. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung im Bereich des Freibades zu sorgen.
2. Den Anordnungen des Schwimmmeisters sowie des ihm weiter zur Verfügung stehenden Personals ist Folge zu leisten.
3. Der Schwimmmeister ist berechtigt und verpflichtet,
 - a. bei drohender Gefahr oder aus anderen Gründen Anordnungen zu treffen, die von den Vorschriften dieser Badeordnung abweichen oder die in der Badeordnung nicht geregelt sind,
 - b. Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung oder die Anordnungen des Schwimmmeisters verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.
4. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind oder die sich dem Verweis widersetzt haben, kann die Benützung des Freibades durch das Bürgermeisteramt dauernd oder auf Zeit versagt werden (Hausverbot).

Ehingen (Donau), den 30.01.2023

Bürgermeisteramt Ehingen (Donau)